

Änderungen der Regeln für Feldhockey und der „Richtlinien für persönliche Strafen“ zum 1. April 2011

Regelwerk

Im Regelwerk für Feldhockey 2009 des Deutschen Hockey-Bundes existieren nach wie vor deutliche Abweichungen zu den Regeln des Internationalen Hockeyverbandes. Die Abweichungen zu den Normen der FIH entstehen meist durch DHB-Zusätze in Paragraphen, in denen die internationalen Regeln entweder außer Kraft gesetzt werden oder die Handhabung bzw. die Auslegung modifiziert wird. Das Ziel muss es sein, ein möglichst identisches Regelwerk mit keinen bis wenigen Abweichungen zu schaffen.

Aus diesem Grund wurden die „Regeln für Feldhockey 2009“ auf den Prüfstand gestellt und die entsprechenden Paragraphen angepasst. Die FIH hat neben dem offiziellen Regelwerk auch noch geltende „Tournament Regulations“ (vergleichbar mit der SPO im DHB), in denen zum Teil zusätzliche Regelungen zu finden sind. Insofern machte es Sinn, einige DHB-spezifische Verweise, Auslegungen und Zusätze bestehen zu lassen, da die entsprechenden FIH-Regeln eventuell nicht eindeutig genug umzusetzen sind.

Die Regeländerungen werden trotz der laufenden Feldsaison durchgeführt, da die Modifikationen das Spiel vom Grundsatz her nicht verändern werden. Außerdem wurden bereits diverse Änderungen in der abgelaufenen Hallensaison umgesetzt, die nun wiederum für die Rückrunde auf dem Feld nicht gelten würden. Aus diesem Grund und im Hinblick auf den Ligastart im Jugendbereich, macht eine Regeländerung zum jetzigen Zeitpunkt Sinn.

Richtlinien für persönliche Strafen

Des Weiteren wurden die Richtlinien für persönliche Strafen stark überarbeitet und ebenfalls der internationalen Auslegung angepasst. Die Richtlinien werden in den saisonalen Briefings für DHB-Schiedsrichter ausgiebig erläutert; für die Rückrunde haben diese bereits regional stattgefunden.

Bei den Richtlinien für persönliche Strafen handelt es sich um eine Anweisung der KSR an die Schiedsrichter für Spiele im nationalen Spielverkehr. Durch sie soll die Verhängung persönlicher Strafen gegen Spieler einheitlicher und transparenter gemacht werden.

Die Praxis der letzten Jahre hat jedoch gezeigt, dass sich die Richtlinien nicht immer zwingend vorteilhaft auf die Spielkontrolle und somit auf das Spiel im Allgemeinen auswirken. Die strikte Durchführung der Richtlinien konnte unter Umständen zu einer kontraproduktiven Wirkung führen, da möglicherweise ein Schiedsrichter unabhängig vom Spielverlauf dazu „gezwungen“ wurde eine persönliche Strafe zu verhängen, wo eventuell unter Berücksichtigung der Spielkontrolle eine andere Lösung die bessere Alternative für das Spiel gewesen wäre. Ein Automatismus in der Vergabe von persönlichen Strafen steht dem Spiel somit nicht zwingend förderlich gegenüber.

Zukünftig werden verbindliche Anweisungen bezüglich der Vergabe persönlicher Strafen in den jeweiligen saisonalen Briefings vor der Hallen- und Feldsaison, in Anlehnung an die Vorgaben der FIH, geregelt und veröffentlicht.

Das neue Regelheft wird im Laufe der nächsten Wochen veröffentlicht.

Regeländerungen

Mit Wirkung zum 1. April 2011 sind die gültigen „Regeln für Feldhockey 2009“ des Deutschen Hockey-Bundes und die darin erwähnten „Richtlinien für persönliche Strafen“ wie nachstehend beschrieben geändert worden:

A.) Regelwerk

1.) **§2.5** (Änderung Analog zur Halle) Die Anzahl der Betreuer wird auf **VIER** pro Mannschaft erhöht. Gegen jeden der Betreuer können persönliche Strafen verhängt werden („Bankstrafe“).

2.) **§5.1** (Änderung Analog zur Halle) Falls sich direkt vor dem Ende der ersten Halbzeit, dem Spielende oder einer Auszeit ein Vorfall ereignet hat, den die Schiedsrichter überprüfen müssen, darf diese Überprüfung durchgeführt werden, auch wenn die Spielzeit in der Zwischenzeit abgelaufen beziehungsweise angehalten ist und ein entsprechendes Signal gegeben wurde. Die Überprüfung hat unverzüglich zu erfolgen und es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um auf die betroffene letzte Spielsituation zurückzukommen und diese, falls erforderlich, zu korrigieren.

3.) **§13.1** Ort der Ausführung eines Freischlags:

Paragraph d) wurde ersatzlos gestrichen, wodurch nun ein Freischlag für die Verteidiger, der innerhalb ihres Schusskreises verhängt wird, **NICHT MEHR** an beliebiger Stelle im Schusskreis ausgeführt werden darf, sondern nur noch wie in Paragraph c) beschrieben, an der Stelle, die bis zu 15 m von der Grundlinie entfernt sein darf und auf einer gedachten Linie liegt, die parallel zu den Seitenlinien durch den Ort des Regelverstoßes führt.

4.) **§13.3 h)** Zu frühes Herauslaufen bei einer Strafecke:

Laufen zukünftig verteidigende Spieler zum zweiten Mal bei einer Strafecke zu früh heraus, wird dies nicht mehr automatisch mit einer grünen Karte geahndet und auch kein 7-m Ball mehr angedroht bzw. im weiteren Verlaufe des Spieles bei Wiederholung verhängt. Eine Spielstrafe kann in diesem Fall nicht mehr gegeben werden, sondern nur noch eine persönliche Strafe. Die genaue Verfahrensweise zum zu frühen Herauslaufen bei einer Strafecke wird in den Richtlinien für persönliche Strafen II. 2 c) erläutert.

5.) **§13.3 j)** Ein Tor kann bei einer Strafecke nicht erzielt werden, wenn der Ball nicht zuvor den Schusskreis verlassen hat, jedoch ist der Schuss in Richtung Tor grundsätzlich erlaubt.

6.) **§13.7** (Änderung Analog zur Halle) Im Fall, dass der Hereingebende der Strafecke einen Fuß nicht außerhalb des Schusskreises hat oder im Fall, dass ein Angreifer zu früh den Schusskreis betritt, wird die Strafecke wiederholt. Dies gilt auch, wenn ein

verteidigender Spieler zu früh die Mittel- oder Grundlinie überquert. Ein 7-m-Ball kann jedoch aufgrund des zu frühen Herauslaufens nicht mehr verhängt werden.

7.) §13.10 (Änderung Analog zur Halle) Begeht der verteidigende Spieler während der Ausführung eines 7-m-Balles einen Regelverstoß, wird der 7-m-Ball wiederholt und gegen den betroffenen Spieler eine persönliche Strafe ausgesprochen. Begeht der angreifende Spieler während der Ausführung eines 7-m-Balles einen Regelverstoß, wird der 7-m-Ball wiederholt, falls ein Tor erzielt wurde. Im Falle, dass kein Tor erzielt wurde, wird ein Freischiß gegen den betroffenen Spieler verhängt.

8.) § 14.2 Persönliche Strafen

Ein Spieler, der auf Zeit vom Spiel ausgeschlossen wurde, darf nach Ablauf der Strafzeit auch während dem Zeitraum zwischen der Verhängung und Beendigung einer Strafecke wieder auf das Spielfeld zurückgeholt werden. Entsprechendes gilt nach Ablauf einer Strafzeit gegen Auswechselspieler oder Betreuer. Ausschließlich die Schiedsrichter sind zuständig für die Überwachung und Zeitnahme von Spelausschlüssen auf Zeit oder Dauer.

B.) Richtlinien für persönliche Strafen

Grüne Karte

Im Rahmen der Spielkontrolle können grundsätzlich beliebig viele grüne Karten für eine Mannschaft, allerdings nicht für denselben Spieler, gegeben werden. Empfohlen wird eine Anzahl von drei grünen Karten pro Mannschaft nicht zu überschreiten; Ausnahmen sind im Ermessen des Schiedsrichters jedoch möglich.

Gelbe Karte

Nach §14.1 c) bedeutet eine gelbe Karte für einen Spieler einen Spelausschluss von mindestens 5 Minuten Spielzeit. Die Länge der Strafzeit richtet sich jedoch nach der Art des Vergehens für das die persönliche Strafe ausgesprochen wurde. Ein technisches Foulspiel ohne Körperkontakt sollen die Schiedsrichter mit einer Strafzeit von mindestens 5 Minuten ahnden. Ist nach Verhängung der Strafe, jedoch noch vor Fortsetzung des Spiels, eine weitere Disziplinarmaßnahme erforderlich, sollen die Schiedsrichter die Strafzeit auf 10 Minuten erhöhen. Für ein Foulspiel mit Körperkontakt sollen die Schiedsrichter eine Strafzeit von mindestens 10 Minuten verhängen. Ist im Anschluss an die Zeitstrafe eine weitere Disziplinarmaßnahme erforderlich, soll sich die Strafzeit auf 15 Minuten erhöhen.

Zu frühes Herauslaufen bei einer Strafecke

Zu frühes Herauslaufen der verteidigenden Spieler bei der Durchführung einer Strafecke soll nicht mit einer Spielstrafe geahndet werden. Laufen ein oder mehrere Spieler der verteidigenden Mannschaft zur Abwehr einer Strafecke zu früh heraus, ist diese unter Beachtung der Vorteilsregel zu wiederholen. Laufen ein oder mehrere Spieler der verteidigenden Mannschaft bei der Wiederholung der Strafecke zum zweiten Mal zu früh heraus, ist diese erneut zu wiederholen und der verteidigende Spieler, der den Schusskreis zuerst betreten hat, mündlich zu verwarnen.

Ist bei einer nachfolgenden Strafecke erneut eine zweite Wiederholung notwendig, muss dem verteidigenden Spieler, der den Schusskreis zuerst betreten hat, eine grü-

ne Karte gezeigt werden, sofern dies unter Berücksichtigung der Richtlinien für persönliche Strafen noch zulässig ist. Jedes weitere zu frühe Hinauslaufen bei dieser oder einer nachfolgenden Strafecke muss mit einer weiteren persönlichen Strafe gegen den verteidigenden Spieler geahndet werden, der den Schusskreis zuerst betreten hat.

Eine persönliche Strafe ist ebenfalls immer zu verhängen, wenn nach der mündlichen Verwarnung im oben genannten Fall ein verteidigender Spieler bei derselben Strafecke erneut zu früh herausläuft.

Sofern im Spielverlauf gegen einen Spieler der verteidigenden Mannschaft wegen zu frühem Herauslaufen bei der Durchführung einer Strafecke bereits eine persönliche Strafe verhängt worden ist, muss jedes weitere zu frühe Herauslaufen mit einer weiteren persönlichen Strafe gegen den verteidigenden Spieler geahndet werden, der den Schusskreis zuerst betreten hat.

Läuft ein Spieler der verteidigenden Mannschaft zur Abwehr einer Strafecke absichtlich und deutlich zu früh heraus, kann er unter Berücksichtigung der Richtlinien für persönliche Strafen auch sofort mit einer persönlichen Strafe verwarnt werden.

Mönchengladbach, 23. März 2011

Christian Blasch

Regelwerk

Kommission für Schiedsrichter und Regelfragen
Deutscher-Hockey-Bund e.V.